

Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012.....99

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hofkoppel II“ beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB in Textform für das Wohngebiet Hofkamp.99
Bebauungsplan Wohnpark Mühlenberg – 2. Änderung100

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes 2012 sowie die Stellungnahme des Landrats zum Prüfbericht liegen vom Tage der Bekanntmachung für sieben Arbeitstage während der Dienststunden zur Einsicht im Kreishaus in Uelzen, Veerßer Str. 53, Raum 012/08, öffentlich aus.

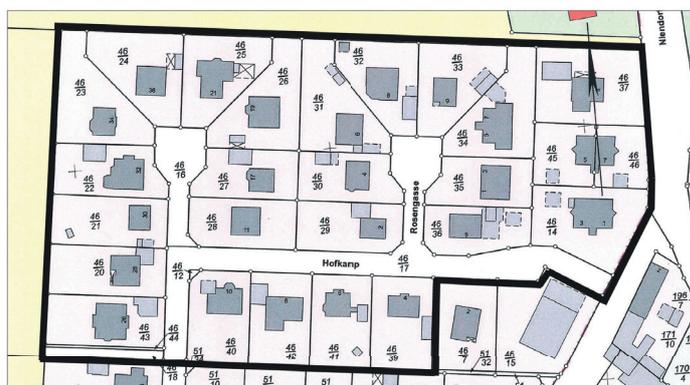
Uelzen, 28. Juni 2016

LANDKREIS UELZEN
gez. Dr. Blume
(Landrat)

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hofkoppel II“ beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB in Textform für das Wohngebiet Hofkamp

Der Rat der Gemeinde Römstedt hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hofkoppel II“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine schwarze geschlossene Linie kenntlich gemacht.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2015 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen (LGLN)

Übersichtsplan – Verkleinerung der Liegenschaftskarte mit Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hofkoppel II“

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hofkoppel II“ einschließlich der Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Gemeindebüro in der Göhrdestraße 11 ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

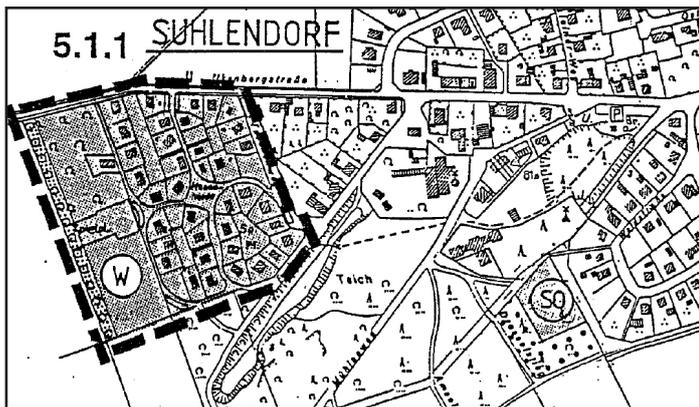
Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Himbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Römstedt, den 4. Juli 2016

GEMEINDE RÖMSTEDT
Der Bürgermeister – Lüders

Bebauungsplan Wohnpark Mühlenberg – 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Suhlendorf hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2016 den Bebauungsplan Wohnpark Mühlenberg – 2. Änderung als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine dicke, unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan Wohnpark Mühlenberg – 2. Änderung sowie die Begründung können von jedermann im Bauamt der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplanes Wohnpark Mühlenberg – 2. Änderung Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Wohnpark Mühlenberg – 2. Änderung rechtsverbindlich.

Der Bürgermeister
gez. Weichsel